

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in ihrer Sitzung am 19. März 2024 gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung der Stadt Steinau an der Straße über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 24. Februar 1998 folgende

Abweichungssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 13 Absatz 1 der Satzung der Stadt Steinau an der Straße über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 24.02.1998 wurde die Straße „Neugartenweg“ in der Innenstadt ohne beidseitigen Gehweg ausgebaut.

Der Ausbau der Straße wurde wie folgt vorgenommen:

Die Straße „Neugartenweg“ wurde von der Ringstraße bis zur Hausnummer 10 ohne einen Gehweg hergestellt. Ab der Hausnummer 10 bis zur Einmündung in den Bärenweg wurde ein einseitiger Gehweg auf der westlichen Seite der Straße angelegt.

Die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit bleiben hierdurch ausreichend gewahrt.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 07. Februar 2023 mit dem Ablauf des Bereitstellungstages auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße „www.steinau.eu“ in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 19. März 2024


Zimmermann
Bürgermeister